

► Gegenstandswert

Kein Verzicht auf Gebühren bei Rückforderungsansprüchen

| Werden nach dem Widerruf eines Lebensversicherungsvertrags das eingezahlte Kapital sowie die daraus gezogenen Nutzungen zurückgefordert, sind die Nutzungen nicht als Neben-, sondern als Hauptforderungen anzusehen. |

Bei einer Rückforderungsklage gemäß §§ 812 ff. BGB i. V. m. § 5a VVG a. F. sind nach dem OLG Nürnberg (3.4.19, 8 W 868/19, Abruf-Nr. 208868) im bezifferten Zahlungsantrag enthaltene Nutzungen in Ansehung der BGH-Entscheidung vom 19.12.18 (IV ZB 10/18, Abruf-Nr. 206669) bei der Bestimmung des Gebührenstreitwerts als werterhöhend zu berücksichtigen, weil sie keine Nebenforderungen im Sinne von § 4 ZPO oder von § 43 GKG sind.

MERKE | Die Sichtweise wirkt sich zunächst auf den Gegenstandswert zur Bestimmung der Zuständigkeit sowie der Beschwer und damit der Rechtsmittelmöglichkeiten aus. Vor allem aber erhöht sich damit auch der Gebührenstreitwert und ausgehend hiervon die anwaltliche Vergütung.

► Kostenrecht

Streitwert bei Zuschlagsbegehren

| Das für die Rechtsmittelbeschwer maßgebliche Interesse eines Wohnungseigentümers, der erreichen will, dass in einem das Eigentum betreffenden Zwangsversteigerungsverfahren der Erteilung des Zuschlags zugestimmt wird, ist in der Regel auf 20 Prozent des Meistgebots zu schätzen. |

Die Teilungserklärung beim Wohnungseigentum sieht oft vor, dass der Verwalter einer Eigentumsübertragung zustimmen muss. Dies kann auch in der Zwangsversteigerung zu beachten sein. Die übrigen Eigentümer können an der Zustimmung ein Interesse haben, weil der Schuldner auch der Eigentümergemeinschaft Zahlungen schuldet, für die die anderen Eigentümer in Vorleistung treten mussten und die aus dem Erlös getilgt werden sollen. Für die Frage des Kostenrisikos und der Zuständigkeit hat der BGH nun die Bemessung des Gegenstandswerts höchstrichterlich geklärt (15.11.18, V ZR 25/18, Abruf-Nr. 206472).

► Kostenrecht

Sachverständigenablehnung kann teuer werden

| Die außergerichtlichen Kosten der Gegenpartei des erfolglosen Beschwerdeführers im Verfahren über die Ablehnung eines Sachverständigen gemäß § 406 ZPO gehören zu den erstattungsfähigen notwendigen Kosten des Rechtsstreits im Sinne von § 91 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 97 Abs. 1 ZPO. |

Der BGH (7.11.18, IV ZB 13/18, Abruf-Nr. 205664) entscheidet damit für das Verfahren über die Ablehnung des Sachverständigen ebenso, wie für die Richterablehnung (BGH NJW 05, 2233). Zwar bestehe kein gesetzlicher Anspruch auf einen



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 208868

Unmittelbare
Auswirkungen auf
die Höhe der
Anwaltsvergütung



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 206472



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 205664